

Newsletter

NR. 54, JUNI 2005

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



ERNST & YOUNG
Quality In Everything We Do

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt

Aktuelle Projekte

- Erster PPP-Schulneubau in Deutschland: Schulzentrum Bedburg 2

Tipps und Trends

- Verdeckte Gewinnausschüttung bei dauerdefizitären Betrieben gewerblicher Art? 3
- Neues Stiftungsgesetz in Nordrhein-Westfalen 3
- Steuerliche Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben gemeinnütziger Körperschaften 4
- Transparenz der wirtschaftlichen Lage bei Kommunen mittels Doppik 4
- Annahme wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe bei Krankenhäusern 5

Veranstaltungen

- Veranstaltung: Handeln die Gebietskörperschaften im Sinne der Generationengerechtigkeit ?, 23. Juni 2005, München 5
- Stiftungstage 2005, 27. Juni 2005, Hamburg 6
28. Juni 2005, München
29. Juni 2005, Frankfurt
- Veranstaltung: Gesundheitsversorgung 2020, 27. Juli 2005, München 6

Aktuelle Projekte

Erster PPP-Schulneubau in Deutschland: Schulzentrum Bedburg

Die in Nordrhein-Westfalen gelegene Stadt Bedburg zählt 24.400 Einwohner. Das Schulzentrum Goethestraße / Eichendorffstraße mit Gymnasium, Hauptschule und Realschule wird derzeit von ca. 2.100 Schülern besucht. Das bestehende Hauptschulgebäude entspricht nicht mehr den brandschutztechnischen Anforderungen und ist mit Asbest belastet. Die weiteren Gebäude und Außenanlagen des Schulzentrums weisen einen erheblichen Instandhaltungsrückstand auf.

Im September 2003 beauftragte der Bürgermeister der Stadt Bedburg die Ernst & Young / Prof. Weiss & Partner GmbH (PWP), Troisdorf, und die Düsseldorfer Niederlassung der Luther Menold Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (LM), zu untersuchen, welche Realisierungsmodelle für einen Neubau, die Teilsanierung und den Betrieb des Schulzentrums in Frage kommen. Hierbei wurden die Vor- und Nachteile verschiedener Modellvarianten gegenüber der Realisierung in der herkömmlichen Art und Weise - Erstellung und Betrieb durch die öffentliche Hand - erörtert. Nach umfangreichen Untersuchungen dieser Modellvarianten empfahlen die Berater ein Public Private Partnership (PPP)-Modell. Diese Bewertung wurde vom Finanzministerium Nordrhein-Westfalen geteilt. Die Stadt schloss sich den Empfehlungen seiner Berater an und entschied, die Errichtung und Sanierung der Gebäude sowie den Betrieb und die Unterhaltung über 25 Jahre durch einen privaten Betreiber erbringen zu lassen.

Die anschließende Erarbeitung der Ausschreibungs- und Verdingungsunterlagen, forderte bezüglich der Definition der Leistungsinhalte ein Umdenken der Stadt Bedburg. Wurden bisher die Bauleistungen entweder über Leistungspositionen und Mengenangaben oder zumindest als Funktionalausschreibungen definiert, so werden bei PPP-Verfahren die Qualitäten und Quantitäten in Form einer Outputspezifikation festgehalten. Nach drei arbeitsintensiven Monaten wurden die Ausschreibungs- und Verdingungsunterlagen im April 2004 fertig gestellt und die Ausschreibung des Teilnahmewettbewerbes europaweit veröffentlicht.

Bei dem Vergabeverfahren handelte es sich um ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb. Im Zuge des vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs bekundeten ca. 15 Unternehmen ihr Interesse an der Ausschreibung. Drei der Interessenten wurden aufgefordert, der Stadt Bedburg auf Grundlage der Ausschreibungs- und Verdingungsunterlagen ein Angebot zu unterbreiten. Nach fünf Monaten der Angebotserarbeitung durch die Bieter reichten sie jeweils sehr hochwertige Angebote bei der Stadt Bedburg ein. In enger Abstimmung zwischen der Stadt Bedburg, PWP und LM wurde die Auswertung der Angebote durch PWP und LM vorbereitet. Auf Grundlage der Ergebnisse aus den sich anschließenden Verhandlungsgesprächen mit den Bietern bereiteten PWP und LM die Auswertung der nun endgültigen Angebote vor.

Anschließend fasste der Stadtrat der Stadt Bedburg am 01.03.2005 den Beschluss, die Mannheimer SKE GmbH als privaten Partner mit dem Neubau, der Teilsanierung und dem Betrieb des Schulzentrums in Bedburg über 25 Jahre zu beauftragen. Damit ist dieses Projekt eines der ersten Schulprojekte in Deutschland, das als Public Private Partnership (PPP) realisiert wird. Bedeutend ist, dass sich für die Stadt Einsparungen in Höhe von 9,0 Prozent ergeben, was über die Gesamtdauer des Projektes betrachtet einer Einsparung von über 3,6 Mio. € entspricht. Am 22. März 2005 erfolgte die offizielle Unterzeichnung der verhandelten und abgestimmten Verträge. Mit der Erteilung der Baugenehmigung wird noch Ende Juni 2005 gerechnet, so dass die Bauarbeiten an dem Schulzentrum im Juli 2005 beginnen können.

Im Ergebnis kann bis zum heutigen Zeitpunkt festgehalten werden, dass die partnerschaftliche Zusammenarbeit sowie ein stringentes Projektmanagement bisher zur Einhaltung der Kosten, Termine und Qualitäten geführt haben und somit Zuversicht besteht, dass eine verlässliche Partnerschaft zwischen dem privaten Partnern SKE

GmbH und der Stadt Bedburg wachsen wird.

Für Rückfragen stehen Ihnen Monica A. Storz, monica.a.storz@de.ey.com, Tel.: 02241 / 264325, Fax.: 02241 / 264320 und Dr. Bernhardine Kleinhenz, bernhardine.kleinhenz@de.eylaw.com, Tel.: 0211 / 9352 10808, Fax.:0211/ 9352 18720 gerne zur Verfügung.

Tipps und Trends

Verdeckte Gewinnausschüttung bei dauerdefizitären Betrieben gewerblicher Art?

Mit Beschluss vom 25.01.2005 (Az. I R 8/04) hat der Bundesfinanzhof das Bundesfinanzministerium aufgefordert, einem Revisionsverfahren beizutreten, um zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das Unterhalten eines strukturell dauerdefizitären Betriebs gewerblicher Art (BgA) durch eine Gebietskörperschaft ohne Verlustausgleich und angemessenem Gewinnaufschlag durch die Trägerkörperschaft zur Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führt.

Im vorliegenden Fall unterhält eine Stadt Bäder im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art. Die Qualifikation als Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG erfolgt vor dem Hintergrund, dass für diesen nur Einnahmenerzielungsabsicht und nicht Gewinnerzielungsabsicht erforderlich ist.

Der BFH stellt jedoch nunmehr die Frage, ob das Unterhalten eines strukturell dauerdefizitären BgA ohne Verlustausgleich und angemessenen Gewinnaufschlag durch die Trägerkörperschaft zur Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung führt. Damit ist die derzeit im Bereich der Besteuerung der öffentlichen Hand wohl bedeutendste Frage, ob und inwieweit hier verdeckte Gewinnausschüttung bei dauerdefizitären Betrieben vorliegen gestellt.

Für die verdeckte Gewinnausschüttung spricht, dass ein gedachter ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter nicht Leistungen erbringen würde, die an sich der Trägerkörperschaft obliegen und deshalb dafür auf Dauer Verluste hingenommen werden. Ein solcher Geschäftsleiter würde vielmehr einen angemessenen Gewinnaufschlag in Rechnung stellen. Allerdings setzt die vGA objektiv einen zurechenbaren materiellen Vorteil im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG voraus. Hierbei ist die Frage zu diskutieren, ob der BgA mit der Unterhaltung des Bäderbetriebes eine allgemeine öffentliche Leistung an die Bürger oder im engeren Sinne eine kommunale Pflichtaufgabe der Trägerkörperschaft erfüllt. Vor allem letztere würde eine verdeckte Gewinnausschüttung bedingen. Der BFH sieht aber auch, dass das Kriterium der Einnahmenerzielungsabsicht die gesetzliche Akzeptanz dauerdefizitärer BgA mit sich bringen könnte. Dies ist aber auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass auch Überlegungen bestehen, den BgA-Begriff von einer Gewinnerzielungsabsicht abhängig zu machen.

Das endgültige Urteil des BFH wird bedeutend sein, für die Frage des Vorliegens verdeckter Gewinnausschüttungen im Bereich der Öffentlichen Hand bei dauerdefizitären Betrieben gewerblicher Art. Dies hat auch erhebliche Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustverrechnungsmöglichkeiten, z. B. innerhalb des so genannten Querverbands.

Über den weiteren Verlauf des Verfahrens werden wir Sie im Rahmen des Newsletters selbstverständlich informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 27510 oder Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 27015 gerne zur Verfügung.

Neues Stiftungsgesetz in Nordrhein-Westfalen

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15.07.2002 (BGBl. I 2634) ist das in den §§ 80 ff. BGB geregelte materielle Stiftungsrecht geändert worden. Nach Rheinland-Pfalz (Landesstiftungsgesetz vom 19.07.2004, GVBl. S. 385) ist nun Nordrhein-Westfalen das zweite Bundesland, was auf dieser Grundlage neben der notwendigen Anpassung an die bundesrechtliche Lage die Chance ge-

nutzt hat, sein Stiftungsrecht an die Rechtsentwicklungen anzupassen, einige Impulse aus der Reformdiskussion aufzunehmen und überflüssige oder überkommene Regelungen zu entfernen. Das seit 25 Jahren unverändert geltende Landesstiftungsgesetzes vom 21.06.1977 ist durch das am 27.01.2005 verabschiedete Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) abgelöst worden.

Das Gesetz wurde von bisher 37 auf nunmehr 17 Vorschriften reduziert. Hervorzuheben sind folgende Neuerungen: Der Anwendungsbereich wurde aus Gründen der Regelungskompetenz und der Rechtsklarheit auf rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts beschränkt. Das Anerkennungsverfahren des BGB ersetzt die ehemals im Landesrecht geregelte Genehmigung. Die Vorgaben zur Verwaltung der Stiftung sind deutlich zurückgenommen worden, womit eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Organe korrespondiert. Die Voraussetzungen für Satzungsänderungen, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung stehen weitgehend zur Disposition des Stifters. Die Ermächtigungen der Stiftungsaufsicht wurden gründlich überarbeitet, die Bestimmungen auf den unbedingt notwendigen Umfang zurückgeführt und Genehmigungsvorbehalte weitgehend aufgehoben. Es wurde ein Stiftungsverzeichnis eingerichtet und in die Internetseiten des Innenministeriums (www.stiftungen.nrw.de) eingestellt

Es ist davon auszugehen, dass das neue Gesetz die stiftungs- und stiftungsaufsichtliche Praxis deutlich verändern wird. Die Stifter können autonomer handeln als bisher. Die Stiftungsorgane sind in eine stärkere Verantwortung genommen. Die Stiftungsaufsichtsbehörden werden entlastet. Damit steigt insgesamt der Bedarf nach Stiftungsberatung. Das Gesetz tritt mit Ablauf von fünf Jahren automatisch außer Kraft und bietet während dieser Phase die Möglichkeit, die Neuregelungen ausgiebig zu testen. Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und demnächst voraussichtlich auch Hamburg setzen damit deutliche Akzente zu weiterer Deregulierung und Entbürokratisierung des Landesstiftungsrechts. Es wird sich zeigen, wie sich die Errichtungszahlen in diesen Bundesländern im Vergleich zu den Ländern entwickeln werden, die die bisherigen Regelungen beibehalten.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 27510 oder Anita Wolf, anita.wolf@de.eylaw.com, Tel.: 0351 / 4840500 gerne zur Verfügung.

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben gemeinnütziger Körperschaften

Der Bundesfinanzhof hat im Urteil vom 05.06.2003 (DB 2003 S. 2526) entschieden, dass Aufwendungen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auch dann als Betriebsausgaben abgezogen werden können, wenn es sich um Ausgaben handelt, die aufgrund einer Auflage für den satzungsgemäßen Zweck der gemeinnützigen Körperschaft einzusetzen sind.

Die Finanzverwaltung hat jedoch mit BMF-Schreiben vom 24.3.2005 (DB 2005 S. 698) verfügt, dieses Urteil nicht über den Einzelfall hinaus anzuwenden. Eine gemeinnützige Körperschaft ist bereits nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO dazu verpflichtet, ihre Mittel ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke einzusetzen. Dafür getätigte Aufwendungen könnten daher grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden, auch wenn sie aufgrund einer Auflage im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anfallen. Nach § 10 Nr. 1 KStG sind auch Aufwendungen für die Erfüllung von durch die Satzung vorgeschriebenen Zwecken nicht abziehbar.

Für Rückfragen steht Ihnen Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 gerne zur Verfügung.

Transparenz der wirtschaftlichen Lage von Kommunen mittels Doppik

Die doppische Buchführung (Doppik) hält in zunehmend mehr Städten und Gemeinden Einzug. Denn die mit dem kaufmännischen Rechnungswesen verbundene Transparenz der wirtschaftlichen Lage und die Möglichkeiten zur betriebswirtschaftlichen Erfolgs- und Vermögensrechnung verbessern die wirtschaftliche Steuerbarkeit der Kommune. Nach einer aktuellen Umfrage der DATEV ist von nahezu 40 v.H. der Kommunen die Umstellung auf Doppik geplant.

Da eine Doppik-Umstellung immer ein komplexes Projekt ist, sollte sie wohl durchdacht und mit erfahrenen Partnern angegangen werden. Besonders für kleinere und mittelgroße Kommunen ist der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ein idealer Ansprechpartner für die damit verbundenen Fragen der Bewertung, der Bilanzierung und des Jahresabschlusses. Gemeinsam mit dem Steuerberater und Wirtschaftsprüfer begleiten die Spezialisten der DATEV den Umstrukturierungsprozess.

Unter den Kommunen, die derzeit gemeinsam mit ihrem Steuerberater und DATEV Doppik-Projekte umsetzen, finden sich die Stadt Brühl im Rhein-Erft-Kreis, die seit Jahresbeginn komplett doppisch bucht, und die hessische Gemeinde Burghaun, die den Umstieg zum Jahreswechsel 2005/2006 vollzogen haben will.

Als Ansprechpartner von Ernst & Young stehen Ihnen Thomas Müller-Marqués Berger, thomas.mueller-marques.berger@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15844 sowie von der DATEV eG Michael Richter, michael.richter@datev.de, Tel. 0172 / 8108945, zur Verfügung.

Annahme steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe bei Krankenhäusern

Erneut hat sich die Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung gemeinnütziger Krankenhausträger geäußert (Finanz-Ministerium NRW vom 9.3.2005, DB 2005, S. 582f.).

Als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird die entgeltliche Überlassung von Fernsprecheinrichtungen und Fernsehgeräten an die Patienten gewertet. Die Überlassung von Personal- und Sachmitteln an nicht gemeinnützige Kliniken, an ärztliche Gemeinschaftspraxen oder an Belegärzte, die Patienten auch zur stationären Behandlung in das Krankenhaus überweisen, wird ebenso als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eingestuft. Die Finanzverwaltung stellt darauf ab, dass in diesen Fällen nicht das Krankenhaus selbst, sondern nur die Vertragspartner in Rechtsbeziehung zu den Patienten stehen und damit das Krankenhaus nicht unmittelbar seine gemeinnützigen Zwecke fördert.

Dem Zweckbetrieb wird die Personal- und Sachmittelgestellung an Chefarzte zur Erbringung von Wahlleistungen gegenüber Patienten zugerechnet, da in diesem Fall das Vertragsverhältnis zwischen Krankenhaus und Patient zustande kommt. Sofern die Chefarzte dagegen im Rahmen einer von ihnen betriebenen „Ambulanz“ tätig werden, liegt wiederum ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, da es am unmittelbaren Vertragsverhältnis zwischen Klinik und Patienten fehlt.

In diesem Sinne hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) in einer aktuellen Entscheidung vom 6. April diesen Jahres geäußert. Der BFH wertet die Überlassung eines medizinischen Großgeräts und nichtärztlichen medizinisch-technischen Personals an eine ärztliche Gemeinschaftspraxis als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Weiterhin führt der BFH aus, dass dieser Wertung eine umsatzsteuerliche Befreiung nicht entgegensteht, da die Voraussetzungen der ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Befreiungen nicht deckungsgleich sind.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 27510 oder Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 27015 gerne zur Verfügung.

Veranstaltungen

Veranstaltung: Handeln die Gebietskörperschaften im Sinne der Generationengerechtigkeit ?, 23. Juni 2005, München

Die im Rahmen des Ernst & Young Arbeitskreises Public Corporate Governance durchgeführte Veranstaltung beschäftigt sich insbesondere mit der Notwendigkeit einer Konzernrechnungslegung bei Gebietskörperschaften und den in diesem Zusammenhang zu beachtenden Regelungen sowie der Berücksichtigung eines Public Corporate Governance Ansatzes.

Die kostenfreie Veranstaltung richtet sich insbesondere an Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung und öffentlichen Unternehmen.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an:
Emilie Kascha, emilie.kascha@de.ey.com, Tel.: 089 / 14331 17190, Fax: 089 / 14331 17180

**Stiftungstage 2005,
27. Juni 2005, Hamburg
28. Juni 2005, München
29. Juni 2005, Frankfurt**

Stiftungen erfüllen in Zeiten knapper öffentlicher Kassen zunehmend öffentliche, auch vom Staat wahrgenommene Aufgaben. Ihre Bedeutung erschöpft sich aber nicht in dieser Finanzierungsfunktion; sie haben vielmehr auch innovative Aufgaben in unserer Gesellschaft.

Die Stiftungstage beschäftigen sich mit den aktuellen Rechtsfragen aus dem zivil- und Steuerrecht unter Einbeziehung des Einflusses durch die EU und bieten darüber hinaus Informationen zu wesentlichen Einzelaspekten, wie bspw. Ausgestaltung der Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Die kostenpflichtigen Veranstaltungen richten sich vor allem an Mitglieder von Stiftungsorganen und Mitarbeiter von Stiftungen sowie an Stifter, aber auch an die übrigen mit dem Stiftungswesen befassten oder an ihm interessierten Personen.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an:

Hamburg: Ulrike Hübner
Telefon: +49 (40) 36132 11103
Telefax: +49 (40) 36132 11111
Ulrike.huebner@de.ey.com

München: Sabine Sailer
Telefon: +49 (89) 14331 13650
Telefax: +49 (89) 14331 17508
Sabine.sailer@de.ey.com

Frankfurt: Magdalena Brinlinger
Telefon: +49 (6196) 996 15004
Telefax: +49 (6196) 996 25493
Magdalena.Brinlinger@de.ey.com

**Veranstaltung: Gesundheitsversorgung 2020,
27. Juli 2005, München**

Am 27. Juli 2005 wird die Ernst & Young – Studie „Gesundheitsversorgung 2020“ in München vorgestellt. Externe Referenten aus den Bereichen öffentlich-rechtlicher Krankenhausträger und privater Kliniken äußern Ihre Sicht zu der Thematik. Im Anschluss kann im Rahmen einer Podiumsdiskussion weiter diskutiert werden.

Die kostenfreie Veranstaltung richtet sich an Führungspersonen von Krankenhäusern und Krankenhausträgern sowie aus der pharmazeutischen Industrie in Bayern. Sie findet im ArabellaSheraton Grand Hotel München, Arabellastr. 6, 81925 München, von 13.00 bis ca. 17.30 Uhr mit anschließendem Imbiss und Umtrunk statt.

Für nähere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an:
Helmut Neugebauer, helmut.neugebauer@de.ey.com, Tel.: 089 / 14331 13314

ERNST & YOUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

www.de.ey.com

EY LAW
LUTHERMENOLD
RECHTANWALTSGESELLSCHAFT MBH

www.eylaw.com/de

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

Rolf Zeppenfeld, Köln +49 (221) 2779 25649
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200
Arnd Bühner, Nürnberg +49 (911) 3958 28151

Region Südwest

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463
Dr. Martin Schellenberg, Hamburg +49 (40) 36132 12932

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Gerd-Henning Körner +49 (69) 15208 27343

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – EY Law Luther Menold

Dr. Beatrice Fabry, Stuttgart +49 (711) 9881 12828
Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: vorname.name@de.ey.com

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.